



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 21. März 2014

Flughafen Zürich – neue Südanflüge: Bundesverwaltungsgericht hat Beschwerden teilweise gutgeheissen

Urteil vom 13. März 2014 in den Verfahren A-4836/2012, A-4843/2012 und A-5177/2012:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat Beschwerden von Privatpersonen (Enteignetete) gegen eine Verfügung der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 10 (ESchk) mit einer Ausnahme teilweise gutgeheissen. Sie wurden insoweit gutgeheissen, als die geltenden Lärmschutzgrenzwerte die Anwohner in der Südanflugschneise ungenügend vor schädlichen Aufwachreaktionen der ersten Morgenstunde (zwischen 6 und 7 Uhr) schützen. Die Vorinstanz wurde angewiesen, die erlassene Verfügung unter Berücksichtigung geeigneter Kriterien zu überarbeiten.

Die Privatpersonen hatten Entschädigungsbegehren aufgrund des direkten Überflugs (neue Südanflüge), aufgrund nachbarrechtlicher Abwehrbefugnisse wegen des Fluglärms, sowie der daraus resultierenden Wertminderung ihrer Grundstücke in Gockhausen bzw. Dübendorf formuliert.

Das BVGer hat den vorinstanzlichen Entscheid insofern bestätigt, als keine Entschädigung aufgrund der Enteignung der Abwehrrechte gegen einen direkten Überflug zu leisten sei. Die Liegenschaften werden zwar grösstenteils zu Wohnzwecken genutzt und überwiegend von Grossraumflugzeugen mit einer Flügelspannweite von ca. 60 m regelmässig überflogen; sie befinden sich jedoch 8 km und damit relativ weit vom Pistenrand entfernt. Die gerichtlichen Augenscheine (Abklärungen vor Ort) haben ergeben, dass die nicht lärmbezogenen Aspekte des Direktüberflugs wie Randwirbelschleppen, Kerosindämpfe, herunterfallende Gegenstände und Vibrationen nicht bzw. betreffend Lichtimmissionen der Landescheinwerfer allenfalls marginal vorhanden sind. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht das BVGer im Bereich der vorliegenden Überflughöhe von ca. 350 m nicht mehr von einem direkten Überflug aus. Diese Höhe liegt nahe an der vom Bundesgericht festgesetzten oberen Grenze von 400 m, in welcher die Grundeigentümer vergleichsweise geringen Einwirkungen ausgesetzt sind.

Bezüglich der Vorhersehbarkeit von Fluglärmimmissionen im Einzugsbereich von Flughäfen hat das Bundesgericht den Stichtag die auf den 1. Januar 1961 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt musste die Allgemeinheit und nicht nur Flugspezialisten oder Anwohner eines Flugplatzes um die Belastungen durch Fluglärm in der Umgebung der Landesflughäfen wissen. Das BVGer hat nun festgehalten, dass dies aus politischen Gründen selbst bei wesentlicher Änderung des Betriebsreglements auch im Bereich der ursprünglich nicht vorgesehenen Südanflüge gelte.

Dementsprechend wurde die Beschwerde der Enteigneten abgewiesen, welche ihre Liegenschaft nach diesem Zeitpunkt erworben haben.

Hingegen wurde für die übrigen Enteigneten der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die ESchK hat zu überprüfen, wer von den betroffenen Enteigneten unter Berücksichtigung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung Anspruch auf Schallschutzmassnahmen habe bzw. übermässig betroffen sei.

Dieses Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, medien@bvger.admin.ch.